



Bundesministerium der Finanzen
MDg Dr. Armin Rolfink

Per e-mail: IIIIC2@bmf.bund.de

Montag, 8. Mai 2023

GZ III C 2 – S 7287-a/23/10001 :006; DOK 2023/0332539
Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze;
Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsvorschlag einer Gesetzesänderung; Ihr
Schreiben vom 17.04.2023

Sehr geehrter Dr. Rolfink,

als offene Plattform vertritt das gemeinnützige IDSt zu allen Themen der Digitalisierung im Steuerrecht eine breite Mitgliedschaft. Diese besteht aus Industrie, Einzelhandel, Banken und Versicherungswirtschaft (insgesamt über 65 Einzelunternehmen sowie den Verbänden BDI, HDE, VDA, ZVEI, VDMA und IHK München), aus dem Handwerk (ZDH), der Steuerberatung (etwa 26 Steuerkanzleien, BStBK, DStV, StBK München und Niedersachsen), Softwareanbietern (SAP, DATEV sowie verschiedene kleinere Anbieter von Spezialsoftware) sowie der Landwirtschaft (Landwirtschaftlicher Buchführungsverband). Auch die Wissenschaft ist durch die Universität Freiburg sowie insgesamt 22 Universitätsprofessor(inn)en gut vertreten. Wir freuen uns insbesondere, dass darüber hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit eine Mitgliedschaft im IDSt eingegangen sind oder sich für die Mitwirkung in unseren Arbeitsgruppen interessieren.

In unserem IDSt-Fachausschuss III „Standardisierung transaktionaler Informationspflichten“ sind zahlreiche Mitglieder vertreten, die bereits Erfahrungen mit der elektronischen Rechnungsstellung in verschiedenen Staaten gesammelt haben.

Das IDSt begrüßt den Diskussionsvorschlag vom 17.04.2023 zur Änderung des § 14 UStG in Richtung einer elektronischen Rechnungsstellung mittels strukturierter Daten im zwischenunternehmerischen Leistungsbereich sehr. Desgleichen begrüßen wir sehr, dass die Verbände frühzeitig in die Diskussion eingebunden werden.

Im **Anhang** zu diesem Schreiben geben wir Ihnen gerne unsere Einschätzung zu den Eckpunkten der Einführung (unter A.) und nehmen ausführlicher Stellung zu den angedachten Änderungen des § 14 UStG (unter B.). Insbesondere beim ersten Punkt können wir auf die umfassenden Erfahrungen unserer Mitglieder in Bezug auf die Einführung elektronischer Rechnungen in anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen.




Als **Anlage** senden wir Ihnen zu Ihrer weitergehenden Information unsere Stellungnahme gegenüber der Kommission zur Initiative „VAT in the Digital Age“ zu.

Wir freuen uns sehr, wenn wir mit Ihnen den Austausch zu Einführung der elektronischen Rechnungstellung mittels strukturierter Daten weiter vertiefen können.

Mit freundlichen Grüßen



Gebert
Vorsitzender des Vorstands



Körner
Vorsitzender des Fachausschusses III

Anlage



ANHANG

A. Einschätzung zu den Eckpunkten der Einführung

1. Zum Zeitplan

„Derzeit ist geplant, dem Gesetzgeber die Einführung der obligatorischen e- Rechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 vorzuschlagen.“

Für eine erfolgreiche Einführung eines obligatorischen e- Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist es erforderlich, dass der Anwendungserlass, welcher die technischen Details klärt, in jedem Fall mindestens 12 Monate vor der geplanten technischen Produktivsetzung (sog. „*technical go-live*“) vorhanden ist, da die technische Implementierung erst dann starten kann, wenn die technischen Details geklärt sind. Das finale technische Rahmenwerk muss mindestens 6 Monate vor der geplanten technischen Produktivsetzung vorhanden sein.

Es ist sinnvoll, eine 12-monatige Testphase vor der gesetzgeberischen Frist zur verpflichtenden Rechnungsübertragung mittels strukturierter Datensätze (entsprechend einem sog. „*business go-live*“) vorzusehen, in welcher die Unternehmen in Produktivsystemen die Rechnungsdaten testweise (d.h. freiwillig) austauschen können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die EN 16931 noch umfassend angepasst werden muss, dies auch im Hinblick auf das Ziel der Mitgliedstaaten, ab 2028 die *Digital Reporting Requirements* grenzüberschreitend sowie wie im Falle Deutschlands national einführen zu wollen. Andererseits sollte gerade im Hinblick auf dieses Ziel die Einführung der verpflichtenden Rechnungsübertragung mittels strukturierter Datensätze zwingend mit einiger Frist vor dem 1.1.2028 erfolgen, damit eine funktionierende Grundlage der *Digital Reporting Requirements*, wie sie in Artikel 262ff. bzw. Artikel 271a ff. MwStSystRL-E geplant sind, besteht.

Dies vorausgeschickt, wäre ein realistischer Zeitplan der folgende: Wenn zum 1.7.2023 die gesetzgeberische Grundlage geschaffen wurde und zum 31.12.2023 die technischen Details in einem Anwendungserlass abschließend geklärt wurden und die EN 16931 angepasst wurde, könnte zum 1.1.2025 eine testweise Einführung des Austauschs elektronischer Rechnungen auf Basis des Standards EN 16931 erfolgen und **ab dem 1.1.2026 eine könnte die obligatorischen e-Rechnung für inländische B2B-Umsätze verpflichtend** werden.

Wird die gesetzgeberische Grundlage später erlassen und verschiebt sich dementsprechend die Klärung der technischen Details in einem Anwendungserlass, verschiebt sich auch der realistische Zeitpunkt der Einführung der obligatorischen e- Rechnung für inländische B2B-Umsätze entsprechend. Entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem die technischen Details rechtlich bindend vorliegen!



Von **noch wesentlich höherer Priorität** ist der umgehende Beginn der Normierung der „Anforderungen der Verwaltungen zur sicheren Übermittlung“ welche die privaten eRechnungsplattformen nach dem in dem Schreiben vom 17.04.2023 gegebenen Ausblick auf das künftige Meldesystem ab dem 1.1.2028 erfüllen müssen. Die Erfahrungen mit technischen Sicherungseinrichtungen (TSE) die der Zertifizierung nach Vorgaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) bedürfen, die im Rahmen des § 146a AO sowie der Kassensicherungsverordnung gemacht wurden, zeigen, dass es jahrelanger gesetzgeberischer Vorlaufzeit bedarf, ehe alle technischen Einzelheiten abschließend und verlässlich geklärt sind.

Wenn die Schnittstellen zur Übermittlung der Meldedaten aus den eRechnungen an das staatliche Portal zum 1.1.2028 technisch funktionieren sollen, müssen daher umgehend die gesetzgeberischen Grundlagen geschaffen werden. Die Bundesregierung muss sich daher dafür einsetzen, dass auf Unionsebene zumindest die im Rahmen von „VAT in the Digital Age“ beabsichtigte Änderung der Verordnung (EU) 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, insbesondere die Änderungen der Artikel 24f und folgende, bis zum 31.12.2023 beschlossen werden. Das nationale Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen muss dann bis zum 30.06.2024 abgeschlossen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die eRechnungsplattformen, sei es die staatliche, seien es die privaten, nicht im Rahmen des avisierten verpflichtenden Austausches von e-Rechnungen B2B Lösungen implementieren, die anschließend wieder stark verändert werden müssen.

Darüber hinaus sollte zeitnah klargestellt werden, ob die Anforderungen der Verwaltungen zur sicheren Übermittlung nur für die Übermittlung der Meldedaten von den eRechnungsplattformen an das staatliche Portal (Annahme-Portal) oder auch für den Rechnungsaustausch zwischen den eRechnungsplattformen gelten sollen. Letzteres hätte erhebliche Auswirkungen auf den Zeitplan zur Einführung der obligatorischen e-Rechnung für inländische B2B-Umsätze.

2. Zu einer generellen zeitliche Staffelung

„Ist eine zeitlich befristete Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen mit Blick auf den Einführungszeitpunkt zum 1. Januar 2025 erforderlich und wie könnte diese ausgestaltet werden? Beispielsweise könnte die obligatorische eRechnung zeitlich gestaffelt eingeführt werden.“

Ein „Big Bang“-Ansatz, d.h. die gleichzeitige Einführung der obligatorischen eRechnung für alle Unternehmen sowohl auf der Rechnungssende- als auch der -empfangsseite ist grundsätzlich vorteilhaft. Sollten beispielsweise kleinere Unternehmen zu einer obligatorischen eRechnungsversendung erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet werden, kann dies – da die Effizienzvorteile strukturierter elektronischer Rechnungen vor allem auf Seiten des Rechnungsempfängers liegen – zu Wettbewerbsnachteilen dieser kleineren Unternehmen führen.



Kleineren Unternehmen ist daher eher geholfen, wenn niedrigschwellige Angebote zur Rechnungssendung und -empfang strukturierter elektronischer Rechnungen durch die kostenlose Zurverfügungstellung entsprechender Soft- und ggf. Hardware seitens der Finanzverwaltung gemacht werden. Dies belegt das Beispiel Italien.

Wenn aber eine zeitliche Staffelung der Einführung der obligatorischen eRechnung in Betracht gezogen wird, sollte dies nur auf der Rechnungssendeseite, auf keinen Fall aber auf der Rechnungsempfangsseite geschehen.

Zumindest per E-Mail können auch kleinste Unternehmen zum Empfang strukturierter Rechnungen bereit sein. Sie benötigen lediglich eine Software, um die leichtere Lesbarkeit der in den nach EN 16931 erlaubten Syntaxen formatierten Rechnungen zu gewährleisten, so, wie html-Dateien in einem Webbrowser gelesen werden können. Dafür ist es erforderlich, dass geregelt wird, dass die GoBD-Anforderungen im Umgang für die bestehenden als auch neuen Rechnungsformate unberührt bleiben. Dieses betrifft insbesondere den Empfang, die Verarbeitung inkl. Zwischenspeicherung, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer langfristigen Aufbewahrung, so dass diese z.B. im E-Mail-Format nebst dem Anhang mit den strukturierten Datenformat (xml-Format) beim Rechnungsempfänger stattfinden kann.

3. Zum Modell einer Staffelung nach Unternehmensgröße

„Es wäre denkbar, dass im ersten Jahr der Regelung kleine und mittlere Unternehmen dem Empfang der eRechnung - wie unter der aktuellen Regelung - noch zustimmen müssten. Im zweiten Jahr wäre eine Zustimmung nur noch von kleinen Unternehmen erforderlich. Ab dem dritten Jahr sollte die eRechnung flächendeckend eingeführt sein.“

Wie vorab ausgeführt ist es vorzugswürdig, nicht nach der Unternehmensgröße zu staffeln; dies insbesondere nicht auf der Rechnungsempfangsseite, da dies erhebliche prozessuale Probleme bei der Steuerung der Rechnungsausstellung für die Rechnungsaussteller mit sich bringt. Stattdessen sollten auch kleine Unternehmen durch die kostenlose Zurverfügungstellung entsprechender Soft- und ggf. Hardware bereit zum Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen gemacht werden.

4. Zum Modell einer Staffelung nach Rechnungsbetrag

„Die Pflicht zur Verwendung einer eRechnung würde erst ab einem bestimmten Rechnungsbetrag (Grenzbetrag) gelten, der nach und nach verringert würde (denkbar wäre z. B. ein Grenzbetrag von 50.000 Euro im ersten Jahr, von 30.000 Euro ab dem zweiten Jahr und ein Wegfall des Grenzbetrages ab dem dritten Jahr).“

Das Modell einer Staffelung der obligatorischen eRechnung nach dem Rechnungsbetrag ist abzulehnen.



Zunächst ist es technisch nicht sinnvoll – ist ein Rechnungsaussteller zur Ausstellung strukturierter elektronischer Rechnungen in der Lage, dann ist der Rechnungsbetrag ohne Belang. Im Gegenteil, bei einer Stafflung nach dem Rechnungsbetrag müssten prozessuale Verzweigungen bei der Rechnungsausstellung und -versendung vorgesehen werden, welches zusätzliche Komplexität und Prozessunsicherheit mit sich bringt. Gleiches gilt analog auf Seiten des Rechnungsempfängers.

Darüber hinaus muss das Zielbild der obligatorischen e-Rechnung B2B im Auge behalten werden. Die obligatorische eRechnung B2B muss einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich haben, da die ab dem 1.1.2028 vorgesehenen Berichtspflichten nach Artikel 262 ff. MwStSystRL-E (auf EU-Ebene) bzw. Artikel 271a ff. MwStSystRL-E keine betragsmäßigen Ausnahmen vorsehen. Insofern sollte die Einführung der obligatorischen eRechnung B2B keine Ausnahmen vorsehen, um im Testlauf vor Einführung der Berichtssysteme feststellen zu können, welche Rechnungsstellungen in der Praxis funktionieren oder welche nicht. Für Kleinbetragsrechnungen könnte gegebenenfalls eine Evaluation der obligatorischen eRechnung B2B vorgenommen werden.

5. Zum Modell einer „Weitere Alternative“

„Der Empfang einer eRechnung könnte ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend sein. Zur Ausstellung von eRechnungen wären kleine und mittlere Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.“

Wie vorab dargestellt, halten wir einen „Big Bang“-Ansatz für sinnvoller. Dieser müsste für kleine und mittlere Unternehmen durch die kostenlose Zurverfügungstellung einer Plattform oder von Software zum Erstellen, Versenden und Empfangen strukturierter elektronischer Rechnungen gesichert werden. Durch den von uns favorisierten einjährigen Probelauf hätten auch gerade kleine und mittlere Unternehmen eine gute Möglichkeit, sich auf die Ausstellung von eRechnungen vorzubereiten.

6. Zu etwaigen Ausnahmen

„Besteht ein Bedarf dafür, bestimmte Rechnungen (z. B. Kleinbetragsrechnungen i. S. v. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und/ oder Fahrausweise i. S. v. § 34 UStDV) - zunächst bei der Einführung oder dauerhaft - von der obligatorischen eRechnung auszunehmen?“

Auch für diese Frage muss das Zielbild der obligatorischen e-Rechnung B2B im Auge behalten werden. Die ab dem 1.1.2028 vorgesehenen Berichtspflichten nach Artikel 262 ff. MwStSystRL-E (auf EU-Ebene) bzw. Artikel 271a ff. MwStSystRL-E sehen keine betragsmäßigen Ausnahmen vor, insofern müssten bis dahin gewährte Ausnahmen von der obligatorischen eRechnungstellung B2B wieder aufgehoben werden und es wäre für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige wertvolle Zeit verloren, das System rechtzeitig zum Laufen zu bringen.



Allerdings muss die obligatorische eRechnungstellung B2B mit den bestehenden Vorschriften zur Kassenfiskalisierung in Einklang gebracht werden. Andernfalls droht nach den angedachten Zeitplänen zur Anpassung der entsprechenden Vorschriften möglicherweise eine zweifache Anpassung - zum 1.1.2024 gemäß Art. 2 KassenSichVÄndV v. 30.07.2021, BGBl. I 2021, 3295 sowie zum 1.1.2025 nach den im Schreiben vom 17.04.2023 dargestellten Grundsätzen.

B. Zum Änderungsvorschlag § 14 UStG

1. Zu § 14 Abs. 1 S. 2 UStG-E

„Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden.“

Die Anpassung ist zu begrüßen, da sie klarstellt, dass auch Rechnungen, die zwar elektronisch erstellt wurden, jedoch keine strukturierten Daten enthalten, die beispielsweise die Daten als Rastergrafiken (Pixel) enthalten, als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten und in Situationen genutzt werden können, in welchen die Rechnungsempfänger typischerweise keine Möglichkeiten zum Empfang und zum Lesen von Rechnungen in strukturierten elektronischem Verfahren haben, also vor allem im Bereich der Leistungen an private Empfänger.

2. Zu § 14 Abs. 1 S. 3 UStG-E

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

Das IDSt begrüßt die Änderung der Definition der elektronischen Rechnung hin zum Erfordernis eines strukturierten elektronischen Formats.

Die Definition der „elektronischen Rechnung“ als strukturierter Datensatz ist die Voraussetzung für eine automatisierte und prozesssichere Datenverarbeitung, die einerseits medienbruchfrei und andererseits auf Basis fest vereinbarter syntaktischer und semantischer Inhalte erfolgt. Die Wandlung „bildhafter“ Rechnungsformate in strukturierte Formate (bspw. Mittels Scanner und dem Einsatz von Optical-Char-Recognition (OCR) Software) führen trotz des Einsatzes Künstlicher Intelligenz immer zu einer Fehlerquote in der Rechnungsübermittlung, die manuelle Korrekturen erfordert und daher im Rahmen eines geschlossenen digitalen Prozesses inakzeptabel ist.

3. Zu § 14 Abs. 1 S. 4 UStG-E

„Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (Abl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen.“



Das IDSt begrüßt außerordentlich, dass die elektronischen Rechnungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen müssen.

Die Maßnahme ist geeignet, die Standardisierung elektronischer Rechnungstellung voranzutreiben und damit Kosten, die sich aus der Fragmentierung elektronischer Rechnungstellung ergeben, zu vermeiden.

Der Europäische Standard und die Liste der Syntaxen ist allerdings nicht der Richtlinie 2014/55/EU, sondern vielmehr im dem aufgrund der Artikel 3 Abs. 2 und 11 der Richtlinie 2014/55/EU erlassenen Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16.10.2017 enthalten. Maßgebend ist demnach die Europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017, „Elektronische Rechnungsstellung — Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung“. Die Liste der zulässigen Syntaxen ergibt sich aus der Technischen Spezifizierung „CEN/TS 16931-2-2017, Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die die EN 16931-1 erfüllen“ (nachfolgend insgesamt als „EN 16931“ referenziert).

Die EN 16931 stellt im Grundsatz ein solides Rahmenwerk für die Erstellung von elektronischen Rechnungen dar, welches jedoch im Hinblick auf das geplante Einsatzszenario im B2B-Kontext weiter zu spezifizieren, zu konkretisieren und zu erweitern ist.

Um eine automatisierte Weiterverarbeitung sowohl im Rechnungsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten als auch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Finanzverwaltung sicherstellen zu können, ist es notwendig, die weiterverarbeitungsrelevanten Informationen im Rechnungskernsatz exakt zu definieren und zu standardisieren, um den Interpretationsspielraum bei der Auslegung der im Rechnungsdatensatz enthaltenen Rechnungsinformationen möglichst gering zu halten.

So sollten beispielsweise im Kerndatensatz (Pflichtfelder) weitere Standardisierungen im Hinblick auf die Verwendung der Typecodes für die Rechnungstypen (380, 381, 384 und 386) in Verbindung mit den Vorzeichen bei Rechnungspositionen und Positionssummen vorgenommen werden, um den derzeit im Status quo der EN 16931 bestehenden Interpretationsspielraum bei der Informationsverarbeitung zu beseitigen.

Darüber hinaus sind etliche weiterverarbeitungsrelevante Informationen derzeit nicht strukturiert, sondern nur über Freitextfelder abbildbar (z.B. Abschlagsschlussrechnungen und deren umsatzsteuerliche Würdigung, die Referenzierung von mehreren vorangegangenen Abschlagsrechnungen und die Abbildung von Skonto). Diese beispielhaft genannten Problempunkte könnten durch den Einsatz von zusätzlichen Feldern in Kombination mit ergänzenden Business Rules minimiert und optimiert werden.



Das Rahmenwerk der EN 16931 sollte grundsätzlich alle im Rechenkerndatensatz enthaltenen Informationen, die für die Weiterverarbeitung erforderlich sind, strukturiert abbilden können. Hierfür ist es u.a. erforderlich, dass bislang u.U. nur optional zu verwendende Felder im Kerndatensatz ergänzt werden.

Wie bereits in der Stellungnahme des IDSt gegenüber der Kommission zu „VAT in the Digital Age“ vom 03.04.2023 ausgeführt, plädieren wir dafür, den Steuerpflichtigen einen Rahmen in Form eines Multi Stakeholder Forum zu geben, um die notwendigen Anpassungen der EN 16931 an die mehrwertsteuerlichen Anforderungen im B2B-Kontext zusammen mit den Stakeholdern voranzutreiben, wie z.B. im Rahmen der „Connecting Europe Facility“.

Am Ende dieses Schreibens sind einige Ergänzungen aufgeführt, um die die EN 16931 zu erweitern wäre, um dem durch die Vorschläge zur verpflichtenden eRechnungstellung B2B stark erweiterten Anwendungsbereich gerecht zu werden.

4. Zu § 14 Abs. 1 S. 5 UStG-E

„Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.“

Die definitorische Erweiterung begrüßen wir sehr. Sie ist im Rahmen der Anerkennung zulässiger Rechnungsformate erforderlich, um gesetzgeberisch klarzustellen, dass Rechnungen, die zwar elektronisch erstellt wurden, jedoch keine strukturierten Daten enthalten, die beispielsweise die Daten als Rastergrafiken (Pixel) enthalten, als Rechnungen in anderer Form gelten und grundsätzlich benutzt werden können. Andernfalls wäre nur noch eine Rechnungsübermittlung in einem strukturierten elektronischen Format oder auf Papier zulässig.

5. Zu § 14 Abs. 1 S. 6 UStG-E

„Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 besteht.“

Die Abschaffung des Zustimmungserfordernis für Rechnungen über im Inland steuerpflichtige Leistungen im zwischenunternehmerischen Bereich ist sehr zu begrüßen. Allerdings erfordert die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses, dass auch kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, eRechnungen zu empfangen und zu lesen, ggf. durch Anwendung hybrider Rechnungsformate, die als E-Mail empfangen und ohne weitere Hilfsmittel gelesen werden können.



6. Zu § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 2 UStG-E

„Die Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich nicht um eine nach § 4 Nummer 1 bis 7 steuerfreie Leistung handelt.“

Wie eingangs erwähnt, begrüßt das IDSt die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung mittels strukturierter Daten im zwischenunternehmerischen Leistungsbereich sehr. Sie ist geeignet, gerade auf Ebene der unternehmerischen Rechnungsempfänger wesentliche Effizienzsteigerungen bei der Verbuchung und sonstigen Behandlung eingehender Rechnungen hervorzurufen.

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Regelung auf im Inland ansässige Unternehmer scheint dem personellen Umfang der Ermächtigung durch den Rat nach Artikel 395 MwStSystRL geschuldet zu sein. Nach Artikel 219a Abs. 2 Buchst. a) i) MwStSystRL richtet sich die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Ansässigkeitsstaates und nicht – wie im Grundsatz des Absatzes 1 geregelt – nach den Vorschriften des Mitgliedstaats der Besteuerung, wenn der leistende Unternehmer nicht im Mitgliedstaat der Besteuerung ansässig ist. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es in Artikel 219a Abs. 2 Buchst. a) i) MwStSystRL eine Rückausnahme gibt, und damit der Grundsatz der Rechnungsvorschriften im Mitgliedstaat der Besteuerung nach Absatz 1 wieder anwendbar ist, wenn der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellen (Gutschrift). Es sollte mit der Kommission und dem Rat geklärt werden, dass Ausnahme der umsatzsteuerlichen Gutschriften von der Verpflichtung zur Ausstellung als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 keinen negativen Einfluss auf die Ermächtigung nach Artikel 395 MwStSystRL haben wird, um die Einführung der obligatorischen eRechnung B2B im Inland nicht zu gefährden.



C. Notwendige Ergänzungen des europäischen Rechnungsstandards

Die EN 16931 erfüllt aktuell nicht die Anforderungen – sondern müsste um die weiteren Inhalte der UBL 2.1 (UBL 2.3) erweitert werden. Folgende Angaben würden verloren gehen:

- Weitere Partnerrollen für Strecken / Reihengeschäft
 - SellerSupplier Party
 - BuyerCustomer Party
- Bestellreferenz auf Positionsebene
 - Order Line reference
- Steuern/Quellensteuerprozess
 - WithholdingTaxTotal Kopf und Positionsebene
- Diverse Texte auf Kopf und Positionsebene
 - CUR (Customer remarks)
 - AAK (Price conditions) – Skonto, Rabatte etc. (nicht standardisiert bisher in EN 16931, nur Textfeld...)
 - HAZ (Hazard information) – Umweltangaben, Gefahrenhinweise etc.
 - ACB (Additional information)
 - REG (Regulatory information) (Siemens: Fusszeile mit Vorstandsinformationen)
 - CCI (Customs clearance instructions) (Siemens: Information referring to the preference authorization) – Präferenzinformationen, Ursprungsland, Verantwortliche Zollabwicklung, HS Code etc.
- Weitere Punkte:
 - Unterpositionsnummer (SubInvoiceLine)
 - Diverse Referenzen zum Lieferschein, z.B. : Delivery [0..*] A delivery associated with this invoice line.
 - Pro Rechnung lediglich Verweis auf eine einzige Bestellung möglich.
 - TaxPointDate [0..1] The date of this invoice line, used to indicate the point at which tax becomes applicable.
 - FreeOfChargeIndicator